

# Landratsamt Biberach

## Bekanntgabe

Des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Laupheim beantragte die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur ökologischen Verbesserung und Umgestaltung der Rottum in der Ortsmitte Baustetten. Die Maßnahme findet auf den städtischen Grundstücken Flst. Nrn. 186, 21, 29 und 57 Gemarkung Baustetten, Stadt Laupheim statt.

Folgende Maßnahmen sind Bestandteil des Plangenehmigungsbeschlusses:

- Uferabflachung und leichte Laufveränderung des Gewässers
- Verbesserung der Sohl- und Uferstruktur
- Entstehung einer Niedrigwasserrinne
- Strukturelle Aufwertung des Gewässers
- Störsteine
- Schaffung von Lebensraum für Fische und andere im Wasser lebenden Tiere
- Strömungsmosaik mit Stillwasserbereichen und Entfernen des Böschungspflasters

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. M. Anlage 3 Nr. 2.3 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

07.08.2018

Gez.  
Svenja Herle  
Landratsamt Biberach  
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 8. August 2018